

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 einen 5 Meter breiten Uferstreifen beiderseits des Weidlachengrabens und des Lachengrabens nutzt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

StAnz. 52/1992 S. 3330

1139

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sommerberg bei Frauenstein“ vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der unterhalb von Schloß Sommerberg liegende südwestexponierte Hang westlich der Ortslage Frauenstein und der sich bachaufwärts anschließende Talbereich des Erlenbaches einschließlich der Suderwiese werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Sommerberg bei Frauenstein“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 2, 3 und 8 der Gemarkung Frauenstein der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 26,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des südwestexponierten Steilhangs des Sommerberges und der angrenzenden Streuobstbestände im Naturraum Rheingau als Lebensraum seltener, wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten, der Talaaue des Erlenbaches mit Feuchtgrünland, Talfettwiesen, Hochstaudenfluren und naturnahen Waldbeständen im Oberlauf und der Suderwiese wegen ihrer aus extensiver Nutzung herrührenden artenreichen Glatthafer-, Pfeifengras- und Waldbinsenbestände. Schutzziel ist die auf Extensivierung angelegte Fortführung der Wiesen- und Weidennutzung, die Erhaltung der Streuobstbestände und die Begünstigung einer ungestörten Entwicklung des bewaldeten Teils der Erlenbachaue.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Kleingarten- und Grabelandnutzung in der bisherigen Form, jedoch ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
2. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch Einzelstammentnahme unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des zur Pflege notwendigen Rückschnitts und der Ersatzpflanzung mit altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. die Beweidung der Flurstücke Flur 3 Nr. 302/265 und 267 und Flur 1 Nr. 132/3 und 133/3 in der Gemarkung Frauenstein durch Rinder unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von jeweils einem Meter rechts und links des Gewässerufers nach dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Beweidung durch Schafe oder Ziegen nach dem 15. Juni, nicht jedoch auf dem Steilhang Flur 2, Flurstück 261, im Quellbereich der Flur 3, Flurstücke 260 und 266, vor dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Mahd vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

10. die Bekämpfung der Kirschfruchtfliege, sofern das Gebiet als Befallgebiet deklariert wird, im Einvernehmen mit der zuständigen Pflanzenschutzstelle und der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

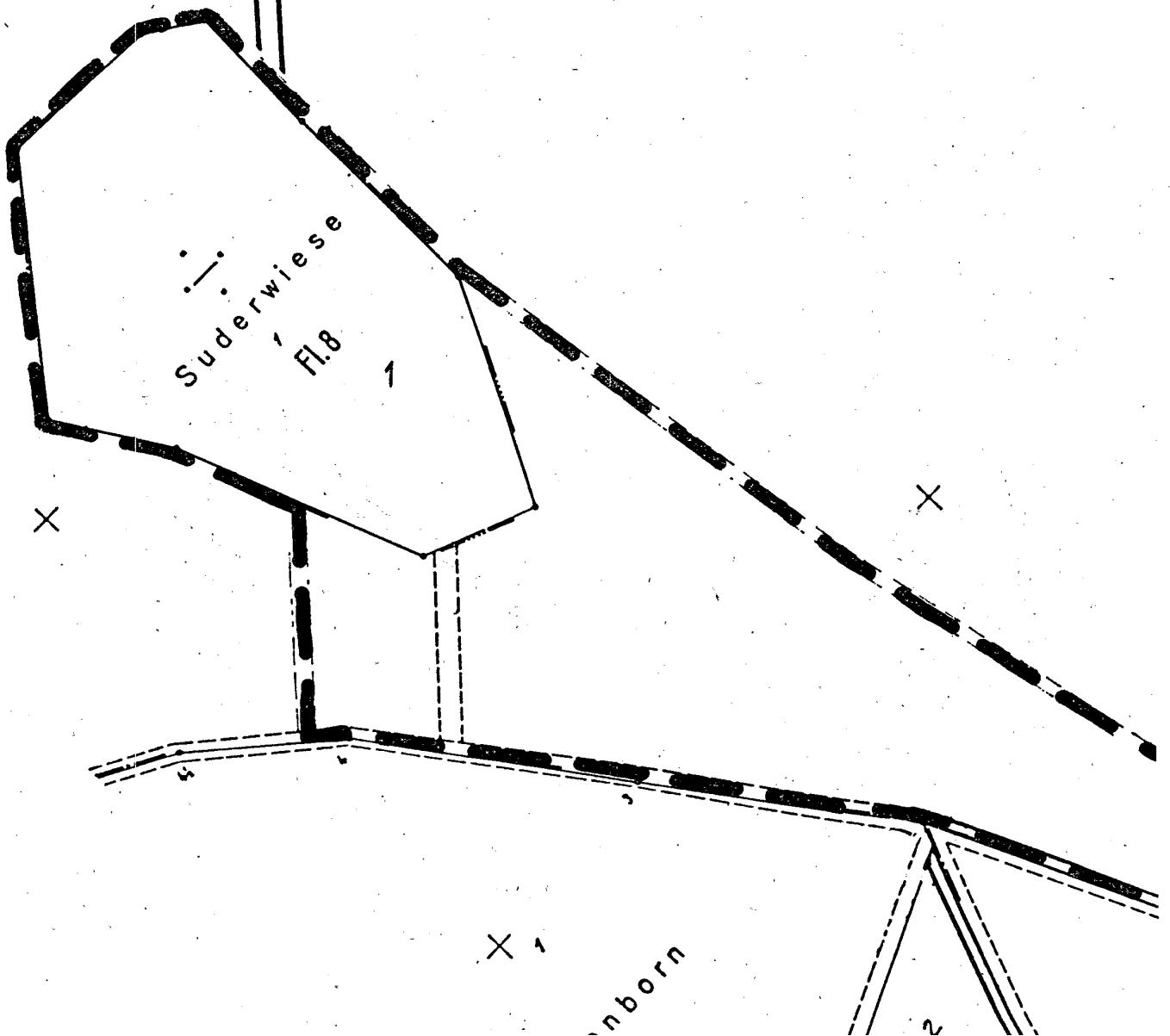
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

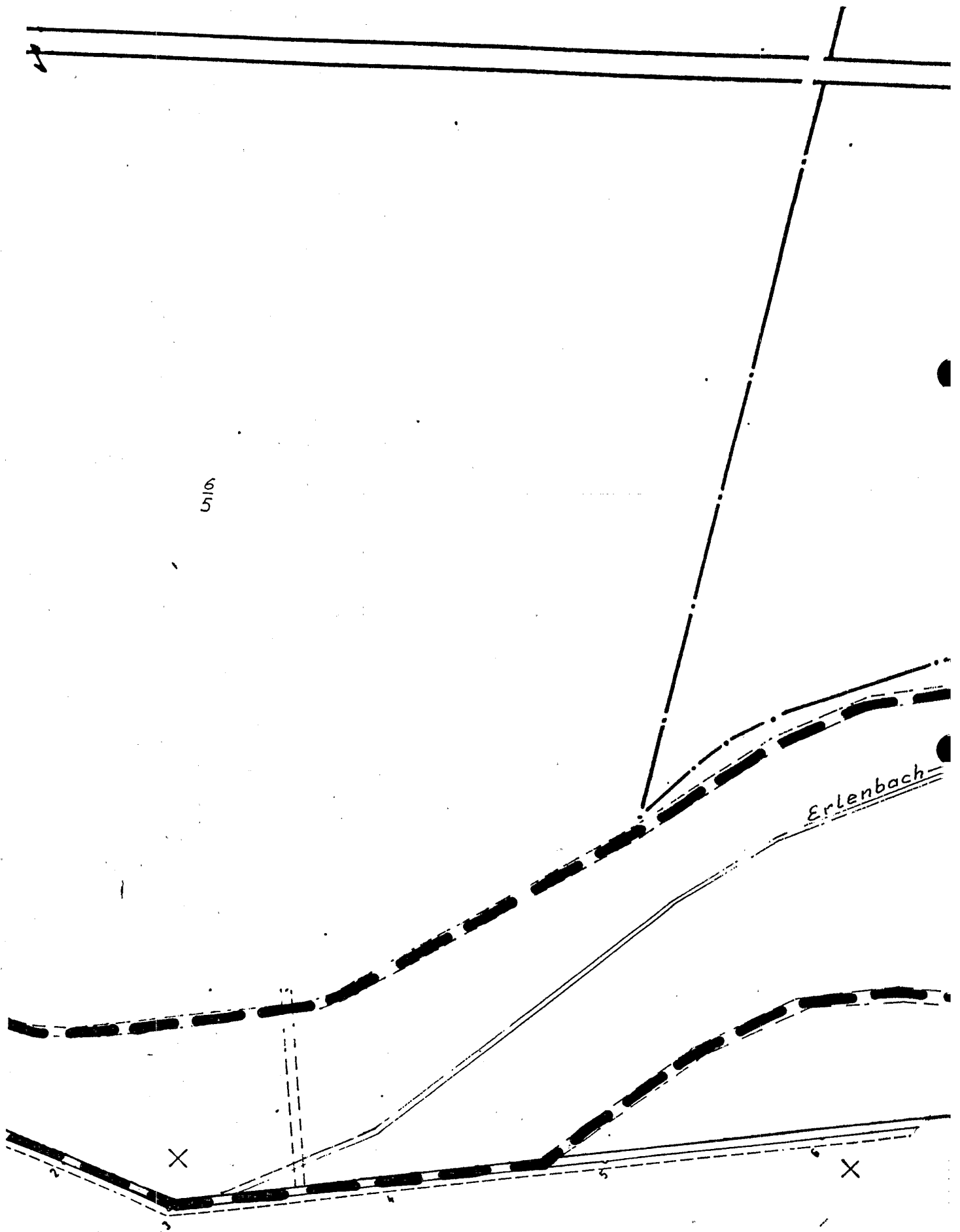
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

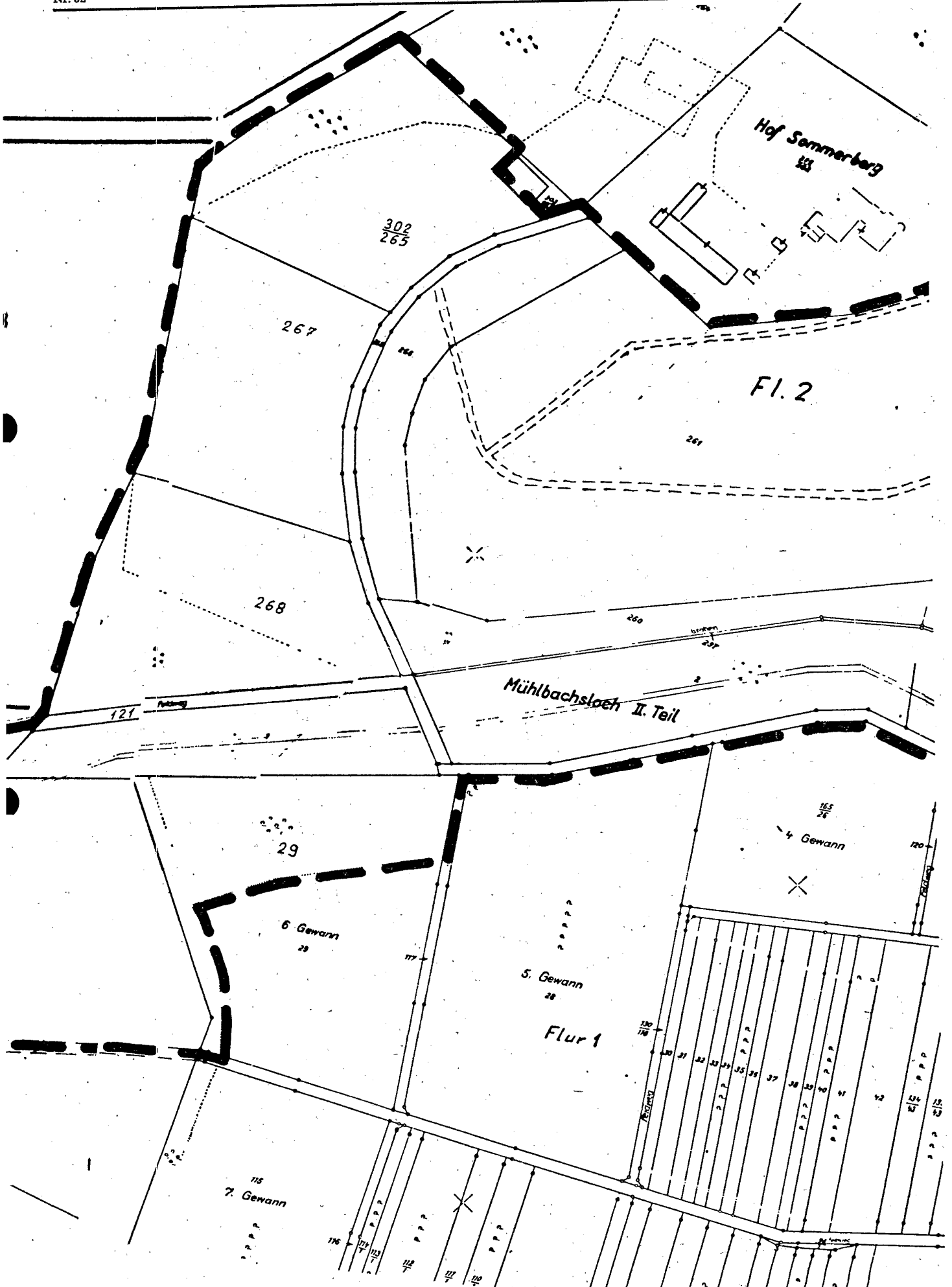


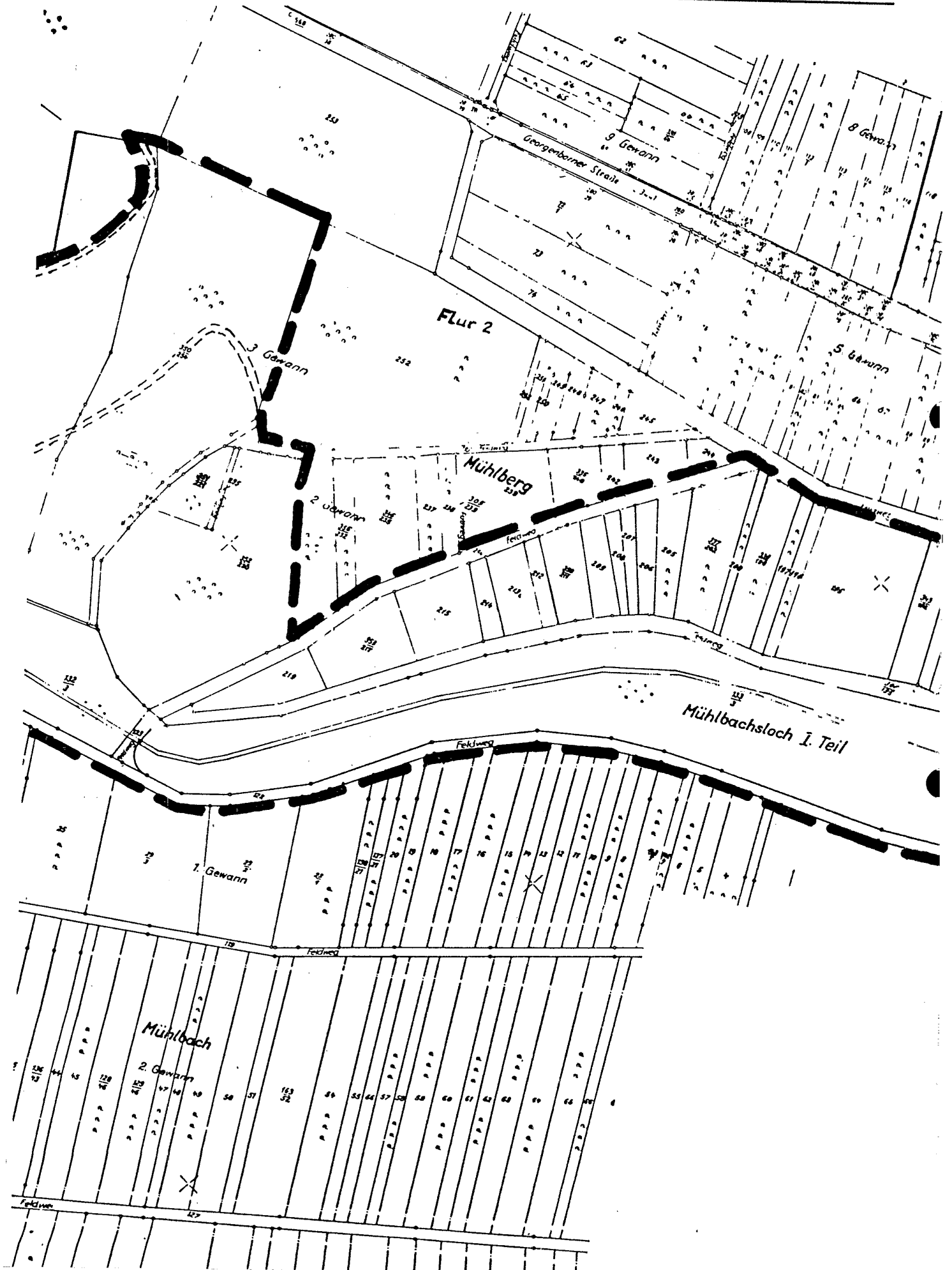
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2000,  
Bestandteil der Verordnung vom 11. Dezember 1992  
über das Naturschutzgebiet  
„Sommerberg bei Frauenstein“

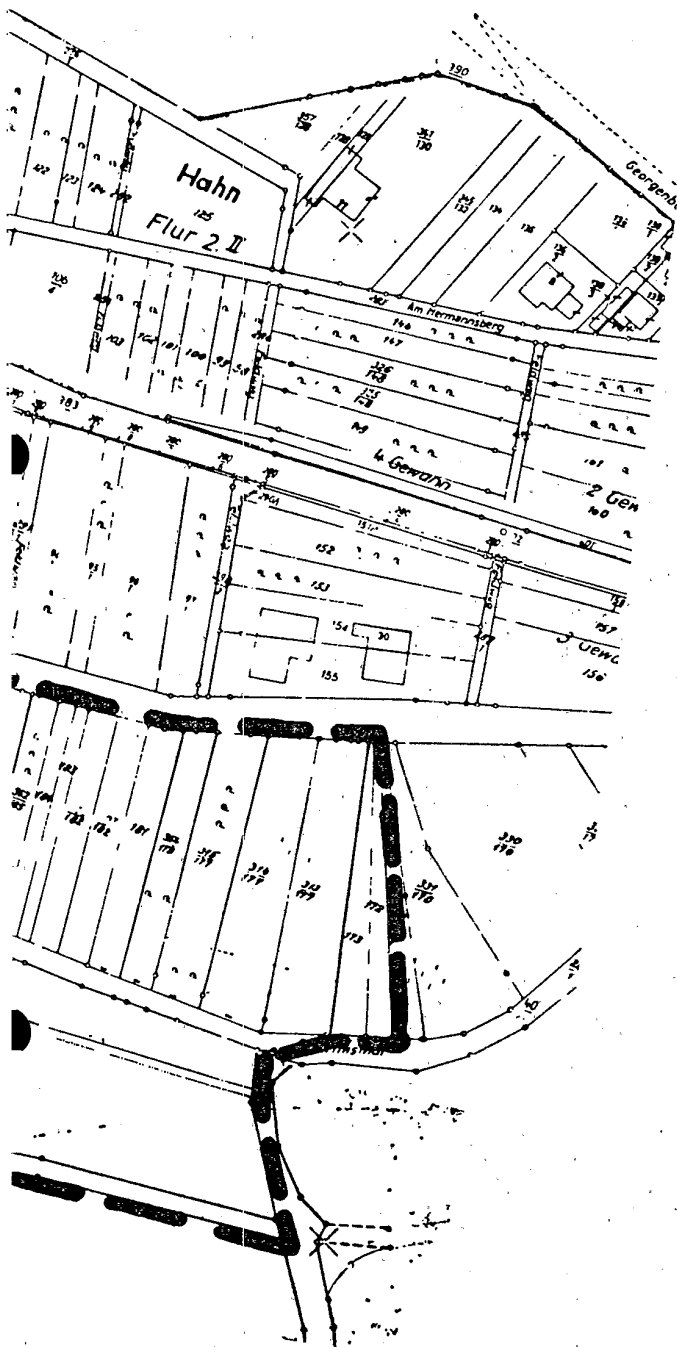
Landkreis: Wiesbaden  
Stadt: Wiesbaden  
Gemarkung: Frauenstein  
Flur: 1, 2 und 3











4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. Daum

Regierungspräsident

StAnz. 52/1992 S. 3335

1140

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der zwischen Dornheim und Wolfskehlen westlich der Bundesstraße B 44 befindliche Scheidgraben und die beiderseits dieses Gewässers gelegenen Wiesen und Röhrichte werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ besteht aus Flächen in den Fluren 2 und 21 in Teilen der Gewanne „Das Datterbruch“ und „Die Bettelherberge“ in der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau und der Flur 4 in Teilen der Gewanne „Butterplacken“ in der Gemarkung Wolfskehlen, Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 25,93 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Nördliches Neckarried einen Abschnitt der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhrichtern und Seggenrieden sowie großflächigen Wiesen in einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Umgebung zu sichern und weiter zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, die